



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Sicherheitsdepartement
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
André Rügsegger
Postfach 1200
6431 Schwyz

Wollerau, 31. Januar 2014

Vernehmlassung Umfrage Bezirke als regionale Aufgabenträger

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, diese Umfrage zu beantworten. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz zu den Fragen nachfolgend Stellung:

I. Vorbemerkungen

Formelles:

Eine verlässliche bzw. breit abgestützte Antwort auf die gestellten Fragen hätte in der breiten Bevölkerung abgeholt werden müssen. Mit dem umfangmässig voraussehbaren Rücklauf aus Gemeinden, Bezirken und Parteien kann es keine Beurteilung geben, welche im Rahmen einer Volksabstimmung bereits verankert wäre. Die vorliegend erhobene Befragung kann keinen Anspruch auf hinreichende Verankerung in der Bevölkerung haben.

Materielles:

Jede staatliche Aufgabe soll nach dem Subsidiaritätsprinzip auf der tiefst möglichen Ebene angesiedelt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass sie dort auch gut und bürgernah erfüllt werden kann. Im Kanton Schwyz ist gemäss dem im Jahre 2006 im Rahmen der Gebietsreform und im Jahre 2011 im Rahmen der Abstimmung zur neuen Kantonsverfas-

sung ausgedrückten Volkswillen von drei staatlichen Ebenen auszugehen: Kanton (obere Ebene), Bezirke (mittlere Ebene), Gemeinden (untere Ebene).

In der Strategie „Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz“ vom 27. September 2011 hat der Regierungsrat festgehalten, dass mit den drei Raumebenen Kanton, Bezirk und Gemeinde ideale Voraussetzungen bestehen, um jede Aufgabe jener Ebene zuzuweisen, welche aus funktionaler Sicht am besten geeignet ist. Zur optimalen Verteilung der Aufgaben und Lasten zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden aber müssten die Bezirke ähnliche funktionale Räume umfassen, was bisher noch nicht der Fall, aber noch anzustreben sei.

Die CVP des Kantons Schwyz befürwortet für die regionalen Aufgaben auf der mittleren Ebene eine 3-Teilung des Kantons. Damit könnte im Vergleich zur heutigen sehr unterschiedlichen räumlichen Aufteilung einiges optimiert werden. Gemäss der im Jahre 2011 vom Stimmvolk angenommenen neuen Kantonsverfassung sind Gebietsanpassungen der mittleren Ebene ohne weiteres zulässig. Eine 2-Teilung des Kantons ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden.

Es fällt auf, dass in der derzeitigen Debatte gerade die Eingemeindebezirke, welche am ehesten gebietsmässig und/oder aufgabenmässig optimiert werden könnten, am wenigsten an einer neuen Gebietsaufteilung Gefallen finden. Allein diese – an sich verständliche – Haltung darf aber keinen Hinderungsgrund darstellen, eine gebietsmässig und/oder aufgabenmässig optimale Lösung für die mittlere Ebene (derzeit Bezirke genannt) anzustreben.

Eine 3-Teilung des Kantons für die mittlere Ebene darf nach Ansicht der CVP nicht an der Finanzdebatte scheitern. Im Finanzbereich sind je nach den neuen Gebietsgrenzen bzw. je nach der Finanzkraft der neuen mittleren Stufe zweckdienliche Vorkehrungen für eine ausgeglichene Finanzkraft zu treffen. Insbesondere im Fall der Gebietsvariante B gemäss der Studie der Hochschule Luzern müsste die Gebietskörperschaft in der Mitte im Rahmen des kantonalen Finanzausgleiches finanzielle Unterstützung erhalten.

Im Bereich der Strafuntersuchungsbehörden ist a priori nicht anzustreben, alles in die kantonale Kompetenz zu geben. Vielmehr ist zu prüfen, die kantonale Untersuchungskompetenz – evtl. mit der Ausnahme von Wirtschaftsdelikten besonderer Art; Oberstaatsanwaltschaft für internationale Fälle, Koordination und Praxiseinheit belassen – auf die Bezirke (dereinst evtl. andere Bezeichnung) zu verlegen, das Strafgericht abzuschaffen

und alle Straftaten bei den Bezirksgerichten anzuklagen. So bekäme der Kanton Schwyz bei der Strafjustiz eine einfache und klare Regelung. Die festgestellten Abgrenzungsprobleme bzw. Kompetenzprobleme könnten beseitigt werden.

Mit der Aufteilung des Kantons in der mittleren Ebene auf 3 Kreise könnte für das Kantonsratswahlverfahren eine Lösung im Sinne eines Wahlkreisverbandes gefunden werden, wenn die Gemeinden weiterhin die eigentlichen Wahlkreise bleiben sollten.

II. Zu den gestellten Fragen

1. Gebietseinteilung

Zu 1.1:

Ja.

Zu 1.2, Frage 1:

Nein. Die derzeitige Gliederung der Bezirk lässt es nicht zu, die regionalen, den Bezirken bereits zugeordneten, aber auch neue regionale Aufgaben gut zu erfüllen. Weil das teilweise nicht möglich ist, wurden zur Behebung dieses Mangels bereits bisher schon vertragliche Lösungen zwischen den Bezirken getroffen: Oberstufenschule, Musikschule, Rettungsdienst, Beratungsdienste, Staatsanwaltschaften, etc.

Zu 1.2, Frage 2:

Nein. Auch die Eingemeindebezirke Küssnacht und Einsiedeln können nicht all ihre regionalen Aufgaben alleine gut erfüllen. So sind ihre Bezirksgerichte zu klein, um angesichts der geringen Fallzahlen und der dünnen Personaldecke eine gute Aufgabenerfüllung sicher zu stellen. Kommt noch hinzu, dass die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Anbindung der Gemeinden Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg und Alpthal (Richtung Einsiedeln) nicht mit der politischen Anbindung (Bezirk Schwyz) übereinstimmt, was zu korrigieren ist.

Zu 1.2, Frage 3:

Die CVP des Kantons Schwyz zieht die **Variante B** nach den räumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten vor. Die Variante B deckt sich am besten mit den funktionalen Räumen des Kantons; sie entspricht denn auch den Spitalregionen im Kanton Schwyz.

Die Bezirke Höfe und March stellen entlang dem Zürichsee eine wirtschaftliche, kulturelle und soziale Einheit dar. Der Bezirk Höfe hat mit Einsiedeln weniger Berührungspunkte.

Die Einwohner der Gemeinden Oberiberg, Unteriberg, Alpthal und Rothenthurm gehen bei Bedarf ins Spital Einsiedeln. Sie kaufen in Einsiedeln ein. Für sie ist Einsiedeln das Zentrum. Deshalb ist dieser kulturelle, soziale und auch wirtschaftliche Raum auch politisch zu vereinigen.

Die Gemeinden/Bezirke von Sattel bis Küssnacht, Arth und Riemenstalden sind (abgesehen von den Beziehungen zu anderen Kantonen, welche für die vorliegende Frage nicht berücksichtigt werden können) nach Schwyz ausgerichtet.

Die unterschiedliche wirtschaftliche Kraft bzw. die Steuerkraft dieser drei neuen Gebietskörperschaften darf für die Gebietseinteilung nicht wesentlich sein. Dieses Problem ist mit dem kantonalen Finanzausgleich zu regeln. Wesentlich für die Gebietseinteilung der mittleren Ebene muss sein, dass sich die Menschen der verschiedenen Gemeinden des gleichen Kreises miteinander verstehen.

Zu 1.3:

Nein. Das Stimmvolk hat in den Jahren 2006 und 2011 entschieden bzw. bestätigt, dass die mittlere Ebene bestehen bleiben soll. Die Diskussion, ob aufgewertete Gemeinden die Aufgaben der Bezirke übernehmen könnten, ist deshalb überflüssig. Allein die Aufgabenteilungen der jüngsten Vergangenheit (Zivilstandswesen, Kindes- und Erwachsenenschutz) zeigen auf, in welche Richtung die Aufgaben der (aufgelösten) Bezirke zum grossen Teil gehen würden, was zu verhindern ist, weil keine Zentralisierung, sondern vielmehr eine föderale Aufgabenverteilung anzustreben ist.

Zu 1.4:

Unklare Frage. Wären dabei die Bezirke abzuschaffen oder blieben die Bezirke bestehen?

Antwort in beiden Fällen: Nein. Die Gemeinden sind teilweise zu klein, um weitere, bisher den Bezirken zugeordnete Aufgaben zu übernehmen bzw. allein gut zu erfüllen.

Zu 1.5, Grundsatz:

Ja. Mit der Fusion von Gemeinden könnten verwaltungsmässige Optimierungen erreicht werden. Den Gemeinden sollten aber nur jene neuen Aufgaben zugeteilt werden, welche am besten kommunal erfüllt werden sollten.

Zu 1.5, Frage 1:

Ja. Eine Ermunterung wäre gut.

Zu 1.5, Frage 2:

Anreize, z.B. Kostenbeteiligung für Vorabklärungen, etc. für einen freiwilligen Zusammenschluss (Fusion) wären angebracht. Der Anstoss muss aber von den Gemeinden her kommen.

Zu 1.5, Frage 3:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Verpflichtung zur Fusion bzw. zum Zusammenschluss von Gemeinden lehnt die CVP ab. Die Gemeinden müssten das selber wollen.

2. Aufgabenzuweisung

Zu 2.1:

Zur Erfüllung aller aufgelisteten Aufgaben sollte die Gebietseinteilung der mittleren Ebene durch eine 3-Teilung optimiert werden. Für alle Aufgaben ist nach der derzeitigen Struktur gemäss der Fragestellung deshalb nur die Ziffer „3“ einzusetzen.

Denn bei der derzeit bestehenden Gebietsgliederung (Ziffer 1) und bei Aufhebung des Bezirkes Gersau (Ziffer 2) könnten nur die drei Mehrgemeindebezirke all ihre Aufgaben sowie vor allem neue Aufgaben gut erfüllen. Eine Aufhebung des Bezirkes Gersau und eine Zusammenarbeit der Eingemeindebezirke Küssnacht und Einsiedeln ist vor dem Hintergrund der angedachten und möglichen Aufgabenfelder nicht zielführend.

Von den verschiedenen Zusammenarbeitsformen (Verträge, Zweckverbände, etc.) ist bekannt, dass sie die demokratische Mitwirkung der Gemeinwesen zum grossen Teil ausschliessen, weshalb solche Zusammenarbeitsformen zu vermeiden sind.

Die Gebiete der mittleren Ebene sind räumlich so zu gestalten, dass diese Ebene die ihr übertragenen Aufgaben selber gut lösen kann und nur in marginalen Bereichen mit anderen Gemeinwesen Zusammenarbeitsformen suchen muss. Es darf nicht in wichtigen Aufgabenbereichen zu ausgedehnten Zusammenarbeitsformen kommen. Das käme nämlich quasi einer 4. staatlichen Ebene gleich, bei welcher eine demokratische Mitwirkung des Volkes aber mehr oder weniger ausgeschlossen ist.

Zu 2.2, Frage 1:

Ja. Die derzeitige Regelung mit den Wuhrkorporationen muss aber beibehalten werden. Denn diese sorgen für eine wertvolle Mitbestimmung und Verbundenheit der lokalen Bevölkerung mit den Gewässern, was letztlich effizient und kostengünstig wirkt.

Zu 2.2, Frage 2:

Ja. Die Bezirksstrassen sollten aufgeteilt werden auf die Gemeinden und den Kanton. Damit kann verhindert werden, dass sich im Kanton Schwyz alle drei staatlichen Ebenen mit dem Strassenbau beschäftigen müssen.

Zu 2.2, Frage 3:

Nein. Mittel- bis langfristig, d.h. mit einer neuen 3-geteilten Gebietsregelung der mittleren Ebene sollten – bis evtl. auf eine Spezialabteilung für Wirtschaftsdelikte und bis auf die Oberstaatsanwaltschaft mit koordinativen und aufsichtsmässigen sowie internationalen Aufgaben – die Untersuchungskompetenzen auf die Staatsanwaltschaften der dannzumal 3 mittleren Gemeinwesen aufgeteilt werden. Alle Strafsachen sind dann bei diesen mittleren 3 Gemeinwesen anzuklagen und erstinstanzlich zu beurteilen. Das Strafgericht und die kantonale Staatsanwaltschaft (mit den erwähnten Ausnahmen) sind auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben.

Kurzfristig sollten die Abgrenzungsprobleme/Zuständigkeitsprobleme zwischen der kantonalen Staatsanwaltschaft und den Bezirksstaatsanwaltschaften mit einer besseren Kompetenzzuweisung (z.B. nach Deliktsarten, etc.) gelöst werden.

III. Fazit

Mit einer 3-Teilung des Kantons für die mittlere Ebene (Variante B gemäss der Studie der Hochschule Luzern) können viele Vorteile gegenüber der heutigen Situation mit den Bezirken erreicht werden. Es entstehen aufgrund der grösseren Gebiete und der funktionalen Zusammengehörigkeit 3 neue Gebietskörperschaften, welche das Ziel der guten Erfüllung der regional zu lösenden Aufgaben am besten erreichen können. Die finanziellen Unterschiede sind über den innerkantonalen Finanzausgleich auszugleichen. Die heutigen Eingemeindebezirke werden gleichzeitig zu Gemeinden und die Mehrgemeindebezirke der heutigen Form werden mit der Einführung der neuen mittleren Ebene aufgehoben.

Ein Anlauf zur neuen Gebietseinteilung der mittleren Ebene ist auf jeden Fall zu unternehmen. Wir fordern den Regierungsrat auf, dem Volk die Grundsatzfrage zur Neuorganisation der mittleren Ebene unter Aufzeigen der damit verbundenen Hauptfolgen zu unterbreiten. Nach einem solchen ersten Schritt sind die Detailfragen zu klären und entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Fragebeantwortung und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meyerhans', written in a cursive style.

Andreas Meyerhans